



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE



Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht Leitfaden für Patienten und Angehörige

Herausgeber

Ärztékammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210-214
48147 Münster
Tel. 0251 929-0
E-Mail: posteingang@aekwl.de
Internet: www.aekwl.de

Redaktionelle Verantwortung

Dr. med. Doris Dorsel, M. A.
Ass. jur. Christoph Kuhlmann

Fotonachweis

fotolia.com – Andreas Wechsel (1), Alexey Klementiev (1), pressmaster (6), Sean Prior (12), Yuri Arcurs (12); istockphoto.com – abalcazar (38), AlexRaths (1), dszc (16), peepo (16), rafalulicki (31), syagci (6), thelinke (38), Yuri Arcurs (31); Pressestelle der ÄKWL (3)

2. Auflage, März 2011

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Ich will auf keinen Fall an Schläuchen und Geräten hängen, wenn es mit mir einmal zu Ende geht!“ – so äußern nicht wenige Menschen ihre Angst davor, irgendwann ohnmächtig einer Apparatemedizin ausgeliefert zu sein, irgendwann unter Verlust der Menschenwürde behandelt zu werden, ohne sich artikulieren zu können.

Die moderne Medizin, insbesondere die Intensivmedizin, hat die Grenzen von Leben und Tod verschieben können. Oft zum Wohl und zur Gesundung schwerstkranker Menschen. Wie verläuft in diesen Grenzsituationen die Behandlung durch die Ärzte im Sinne des Wohls und Willens des Patienten?



Wer von uns hat sich noch nicht mit medizinischen Grenzsituationen seines Lebens auseinandergesetzt: Wie handlungs- und entscheidungsfähig bin ich noch im Falle einer lebensbedrohlichen Verletzung, einer todbringenden Krankheit? Was soll an medizinischen Maßnahmen geschehen – oder eben auch nicht? Wie kann ich meinen Willen dokumentieren, wer kann in meinem Sinne handeln?

Ihr behandelnder Arzt wird alles tun, was Ihrem Wohl als Patient dient. Aber auch Ihrem Willen! Doch so viel die moderne Medizin auch zu leisten vermag – mitunter können sogar die aufwendigsten medizinischen Verfahren keine Aussicht mehr auf Heilung oder Besserung des Gesundheitszustandes versprechen. Dann stellen sich Patienten und deren Angehörige verständlicherweise die Frage, ob durch medizinische Maßnahmen Leiden sinnlos verlängert wird. Und wie kann ich dann meinem Willen und meiner Lebensqualität Nachdruck verleihen?

Ein sensibles Thema – zugegeben. Doch es geht um das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Und als Patient oder Angehöriger eines Patienten erwarten Sie insoweit mit Recht Rat und Hilfe, wenn Sie sich bewusst mit diesen Fragen auseinandersetzen.

Diese Hilfe – vor allem im Sinne einer Entscheidungshilfe – möchten wir Ihnen an die Hand geben. Denn es ist nicht einfach, schon heute Entscheidungen für konkrete Behandlungssituationen in der Zukunft zu treffen. Wenn Sie sich indes für eine solche – im Übrigen jederzeit widerrufliche – Vorausverfügung entscheiden, informiert der vorliegende Leitfaden Sie umfassend und verständlich darüber, wie Sie eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie eine Betreuungsverfügung rechtswirksam erstellen können. Er soll Ihnen dabei helfen, Ihr Recht auf Selbstbestimmung aktiv wahrzunehmen, indem Sie möglichst präzise und differenziert Ihren zukünftigen Behandlungswillen in einer schriftlichen Vorausverfügung formulieren. Und er soll Ihnen zudem Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen.

Unser Leitfaden kann und wird viele, aber sicher nicht alle Ihre Fragen beantworten. Deshalb sollten Sie – falls Ihnen etwas unklar oder erklärungsbedürftig erscheint – sich nicht scheuen, das Gespräch mit Ihrem Arzt zu suchen.

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vorwort	3
Einleitung	7
Wissenswertes zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	8
1. Was ist eine Patientenverfügung?	8
2. Was ist eine Vorsorgevollmacht?	11
3. Was ist eine Betreuungsverfügung?	13
Wie erstellen Sie Ihre persönliche Patientenverfügung?	18
1. Eingangsformel	18
2. Lebensanschauungen und Wertvorstellungen	18
3. Geltungsbereich	20
4. Behandlungsmaßnahmen	21
5. Wo möchten Sie Ihre letzte Lebensphase verbringen?	27
6. Wer soll Sie in Ihrer letzten Lebensphase begleiten?	27
7. Erklärung zu Wirksamkeit und Verbindlichkeit	27
8. Ärztliche Beratung	28
9. Aktualisierung	29

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Hinweise und Erläuterungen	30
Wie erstellen Sie Ihre persönliche Vorsorgevollmacht?	31
Benennung eines/einer Bevollmächtigten	32
Umfang der Vorsorgevollmacht	33
Benennung eines/einer Ersatzbevollmächtigten	34
Betreuungsverfügung	35
Benennung eines Betreuers/einer Betreuerin	35
Benennung eines Ersatzbetreuers/einer Ersatzbetreuerin	36
Beispielgeschichten	37
Der Notfallbogen – Hinweise und Erläuterungen	39
Behandlungswunsch im Notfall: Notfallbogen (Version I)	40
Behandlungswunsch im Notfall: Notfallbogen (Version II)	41
Glossar	42
Hinweis zur Betreuungsverfügung	46
Quellen	46
Hinweiskarten auf Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	47



Einleitung

Dank des wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritts kann heute immer mehr Patienten geholfen werden, wieder gesund zu werden oder ihre Erkrankung besser zu bewältigen. Aufwendige Behandlungen mit hochwirksamen Arzneimitteln sowie technisch anspruchsvolle Verfahren und Operationen können durchgeführt werden, die in manchen Fällen mit hohen Belastungen für die Patienten verbunden sind.

So stehen den Chancen der modernen Medizin auch Risiken gegenüber und machen die Sorge verständlich, ob medizinische Maßnahmen nicht nur Leben erhalten, sondern auch Leiden sinnlos verlängern können, wenn keine Aussicht auf Heilung oder Linderung mehr besteht. Antworten auf diese Fragen zu finden kann sehr schwierig sein, insbesondere dann, wenn ein Patient so schwer erkrankt ist, dass er nicht mehr selbst entscheiden kann.

Falls Sie für gesundheitliche Grenzsituationen des Lebens vorsorgen möchten, können Sie Ihren zukünftigen Behandlungswillen in einer Patientenverfügung niederlegen. Der Deutsche Bundestag hat die Patientenverfügung im Jahre 2009 gesetzlich geregelt und in das Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen.

Auch bisher war die Einwilligung des Patienten die Richtschnur für das ärztliche Handeln, mit dem **Gesetz zur Patientenverfügung** ist diese Verbindlichkeit des Patientenwillens noch einmal gestärkt worden.

In einer **Patientenverfügung** geht es um Behandlungsentscheidungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden sollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst bilden oder äußern können. Diese Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts birgt jedoch auch Risiken, wenn voreilig oder nicht hinreichend genau vorausverfügt wird.

Da eine Patientenverfügung womöglich nicht jede Behandlungssituation erfassen kann, ist zusätzlich ein Ansprechpartner Ihres Vertrauens wichtig. Dieser darf sich rechtsverbindlich zu Ihrem Behandlungswillen äußern, wenn Sie ihn entsprechend bevollmächtigt haben. Einen solchen Bevollmächtigten können Sie in einer **Vorsorgevollmacht** benennen.

Für den Fall, dass Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben oder diese nicht ausreichend ist, können Sie in einer **Betreuungsverfügung** die Person Ihres Vertrauens vorschlagen, die vom Betreuungsgericht als Ihr(e) Betreuer(in) eingesetzt werden soll.

Dieser Leitfaden wird Sie zunächst über Wissenswertes zu **Patientenverfügung**, **Vorsorgevollmacht** und auch **Betreuungsverfügung** informieren und Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Mit Hilfe des vorliegenden Leitfadens können Sie die Voraussetzungen erstellen, die für Sie in Frage kommen.

Wissenswertes zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Bei Ihren Überlegungen zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung werden sich viele Fragen stellen. Entscheidungen für eine unbekannte Zukunft zu treffen ist nicht einfach, auch füreinander zu entscheiden fällt mitunter schwer und ist in manchen Fällen nicht ohne weiteres erlaubt.

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine schriftliche Vorausverfügung Ihres Willens für Behandlungssituationen, die noch nicht unmittelbar bevorstehen. Sie können festlegen, welchen medizinischen Maßnahmen Sie zustimmen oder welche Sie ablehnen möchten.

Die Verfügung wird erst in der Zukunft ihre Wirkung entfalten, sofern Sie Ihren Willen einmal nicht mehr selbst bilden oder zum Ausdruck bringen können.

Das Gesetz zur Patientenverfügung ist mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts zum 01.09.2009 in Kraft getreten und regelt in den §§ 1901a, 1901b, 1901c und 1904 BGB die möglichen Inhalte sowie die Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Auch eine **Patientenverfügung** kann vielleicht nicht alle Fragen zu künftigen Behandlungen beantworten, aber doch viele Überlegungen anregen und vorbereiten. Dieser Leitfaden soll Sie auf dem Weg Ihrer persönlichen Entscheidung zur Frage der Patientenverfügung begleiten und Sie auch für den Fall informieren, dass Sie sich gegen eine solche Verfügung entscheiden möchten.

Patientenverfügung – Chancen und Risiken?

Die Fürsorgepflicht des Arztes gewährleistet, dass sein Handeln dem Wohl seines Patienten dient. So wird er zunächst überlegen, welches Behandlungsziel möglich ist und dann nach bestem Wissen die medizinischen Maßnahmen wählen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Wichtig ist, dass nicht alles, was medizinisch machbar ist, in jedem Fall sinnvoll sein muss. Ein Krankheitsverlauf ist nicht immer genau vorherzusagen, Heilungschancen unterliegen einer gewissen Unsicherheit. So wird der Arzt seinen Patienten über den zu erwartenden Verlauf seiner Erkrankung informieren, so dass der Patient im Anschluss an die ärztliche Aufklärung den jeweils medizinisch angezeigten Behandlungsmaßnahmen zustimmen oder diese auch rechtswirksam ablehnen kann.

Die Patientenverfügung ist eine zukunftswirksame Vorausverfügung des Patientenwillens. Sie bezieht sich auf Behandlungssituationen, die nicht

unmittelbar bevorstehen und unterscheidet sich so von der Einwilligung in eine zeitnah vorgesehene Maßnahme, z. B. eine anstehende Operation.

Der Gesetzgeber hat die Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer Patientenverfügung nicht auf bestimmte Krankheitssituationen beschränkt. Die Verfügung soll so lange gültig sein, bis sie vom Patienten widerrufen wird. Dies ist auch und gerade dann zu bedenken, wenn eine Patientenverfügung in gesunden Tagen verfasst wird und eine Situation schwerer Erkrankung nur schwer vorstellbar ist.

Es ist ausdrücklich gesetzlich festgelegt, dass es keine Verpflichtung zur Erstellung einer Patientenverfügung geben darf. So können Sie auch ohne Patientenverfügung sicher sein, dass Ihr Arzt seine Behandlungsentscheidungen wie bisher nach bestem Wissen und Gewissen treffen wird, sofern Sie nicht im Voraus bestimmte Maßnahmen ablehnen möchten.

Einer künftigen Erkrankung kann sich der Verfasser einer Patientenverfügung gedanklich zwar nähern, jedoch fehlen womöglich die genaue Vorstellungskraft oder auch wesentliche Informationen, die erst in der konkreten Krankheitssituation notwendig werden. So sind Chancen und Risiken von medizinischen Maßnahmen vielleicht nicht hinreichend bekannt, auch können sich bisherige Lebenseinstellungen und der Lebenswille im Verlauf einer schweren Erkrankung verändern.

Bei Behandlungsentscheidungen, die erst in der Zukunft wirksam sein sollen, sind Unsicherheiten nicht auszuschließen. Werden in einer Patientenverfügung Wünsche nach einer Unterlassung oder Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen verfügt, können diese das Risiko eines vorzeitigen Behandlungsabbruchs bedeuten. So kann die Gefahr einer ungewollten Lebensverkürzung bestehen, wenn eine intensivmedizinische Behandlung nur vorübergehend notwendig wäre, Ihr Arzt sich jedoch über die Verbindlichkeit einer wirksamen Patientenverfügung nicht hinwegsetzen darf.

Ein **Beispiel** soll dies verdeutlichen:

Sollten Sie sich vor einer künstlichen Beatmung in einer Situation schwerster Erkrankung sehr fürchten und diese in einer Patientenverfügung grundsätzlich ablehnen, wären die Ärzte im Behandlungsfall an diese Willensäußerung gebunden. Selbst wenn durch eine vorübergehende künstliche Beatmung gute Chancen auf eine Genesung gegeben wären, dürfte diese nicht gegen Ihren verbindlich vorausverfügten Willen durchgeführt werden.

Es ist Aufgabe des Arztes, Erkrankungen zu heilen und Leben zu erhalten, aber ebenso Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen. Bei den Überlegungen zu Ihrer persönlichen Patientenverfügung wird die Auseinandersetzung mit Fragen von Leiden, Sterben und Tod nicht einfach sein.

Auch die Umsetzung einer Patientenverfügung kann Probleme mit sich bringen. Es fällt nicht immer leicht, den Behandlungswillen des Patienten zu akzeptieren. Soll der Wunsch nach einer Beendigung oder Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen beachtet werden, ist den Angehörigen ein Loslassen manchmal nur schwer möglich. Auch die Sorge, man dürfe doch niemanden verhungern oder verdursten lassen, steht nicht selten zwischen Arzt und Angehörigen. Moderne Erkenntnisse der Medizin am Lebensende sagen uns heute, dass solche Ängste unbegründet sind. Falls Ängste dieser Art Sie belasten, sprechen Sie bitte mit Ihrem Arzt.

Wenn Sie **gesund** sind und mitten im Leben stehen, werden solche Überlegungen für Sie schwierig sein. Eine Situation schwerer Erkrankung ist Ihnen womöglich nur eingeschränkt vorstellbar. Dennoch mag es für Sie sehr persönliche Gründe geben, bestimmte medizinische Maßnahmen zu wünschen oder ausschließen zu wollen.

Sollten Sie **chronisch oder schwer erkrankt** sein, wird eine Anpassung Ihrer Patientenverfügung an diese spezielle Situation eher möglich sein. Sie mussten sich bereits mit verschiedenen Problemen Ihrer Erkrankung auseinandersetzen und konnten sich ein Bild von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen machen. Das Gespräch mit Ihrem Arzt wird Ihnen weiterhelfen, da er mögliche Verläufe Ihrer Erkrankung erläutern und Sie bei der Formulierung Ihrer Wünsche zu medizinischen Maßnahmen, dem Ort Ihrer Behandlung, notwendigen Medikamenten oder auch bei einem Behandlungsplan für den Notfall unterstützen kann.

So ist die **Bedeutung der ärztlichen Beratungsleistung** zur Patientenverfügung unbestritten: Auch wenn sie vom Gesetzgeber nicht gefordert wird, kann sie doch Unklarheiten und Missverständnissen vorbeugen, zur Wirksamkeit der Patientenverfügung beitragen und ihre Verbindlichkeit unterstreichen.

Im Anschluss an die Informationen zu den Möglichkeiten der Patientenverfügung erhalten Sie nun Hinweise zur Vorsorgevollmacht.

2. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

In einer Vorsorgevollmacht benennen Sie die Person(en) Ihres Vertrauens, die Sie rechtsverbindlich vertreten soll(en). Dies kann notwendig sein, wenn Sie Ihren Behandlungswillen einmal nicht mehr selbst bilden oder zum Ausdruck bringen können, Sie sich also in einem Zustand der sogenannten Einwilligungsunfähigkeit befinden sollten.

Eine Vorsorgevollmacht kann sich auf Fragen der Gesundheitssorge beschränken – eine nur diesen Bereich betreffende Vollmacht ist auch ohne notarielle Beurkundung wirksam.

Der Umfang der Vorsorgevollmacht ist frei bestimmbar und soll in vielen Fällen z. B. auch Vermögensfragen umfassen. Zu diesem Zweck sollte eine weiter gefasste Vollmacht erteilt und eine juristische Beratung in Anspruch genommen werden sowie ggf. eine notarielle Beurkundung erfolgen.

Es ist wichtig zu wissen, dass sich nach deutschem Recht weder Ehepartner noch Eltern und ihre erwachsenen Kinder untereinander rechtswirksam vertreten können, wenn keine diesbezügliche Vollmacht erteilt worden ist. Eine solche Vollmacht ist deshalb auch und gerade dann eine sinnvolle Vorkehrung für die Zukunft, wenn eine Patientenverfügung für Sie nicht in Frage kommt.

Die Vorsorgevollmacht stellt dem behandelnden Arzt den Ansprechpartner Ihrer Wahl zur Seite, der sich rechtsverbindlich zu Ihrem Behandlungswillen äußern kann. Sollten Sie mehrere Personen bevollmächtigen wollen, wäre eine Rangfolge sinnvoll, damit Unstimmigkeiten möglichst vermieden werden.

Falls eine Behandlungssituation eintritt, in der Sie eine medizinische Fragestellung gedanklich nicht mehr erfassen und keine Entscheidung zu vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen treffen können, wird der Bevollmächtigte an Ihrer Stelle der Gesprächspartner Ihres Arztes sein. Hierzu muss er **volljährig und geschäftsfähig** sein.

Wichtig ist, dass der Bevollmächtigte mit Ihren Behandlungswünschen vertraut ist und diese auch anerkennt: seine Aufgabe ist es sich für die Umsetzung Ihres Patientenwillens einzusetzen.

Sofern Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, hat der Bevollmächtigte im Falle Ihrer späteren Einwilligungsunfähigkeit zu prüfen, ob Ihre Verfügung die eingetretene Behandlungssituation beschreibt und dann Ihren Willen entsprechend zu vertreten.

Beschreibt die Patientenverfügung die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation hingegen nicht, haben Bevollmächtigter und Arzt gemeinsam den **mutmaßlichen Willen** zu ermitteln. Dieses soll anhand möglichst konkreter Anhaltspunkte erfolgen – hier kann die Patientenverfügung wie auch das Gespräch mit nahen Angehörigen wichtige Hinweise geben.

Falls Bevollmächtigter und behandelnder Arzt kein Einvernehmen über den mutmaßlichen Behandlungswillen erzielen können, muss das beim örtlichen Amtsgericht angesiedelte Betreuungsgericht angerufen werden.

Ist ein individueller Patientenwille nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, bestimmt die medizinische Indikation die Behandlungsentscheidung. Dies bedeutet, dass der Arzt entscheidet, welche medizinischen Maßnahmen in dieser Situation für den Patienten sinnvoll sind. Ist die medizinische Indikation zu bejahen, hat der Arzt zugunsten der Lebenserhaltung zu entscheiden.

Sie sehen, dass der **Bevollmächtigte** eine sehr wichtige Position bei der Umsetzung des Patientenwillens einnimmt. Diese Funktion des Bevollmächtigten ist durch das Gesetz zur Patientenverfügung noch einmal gestärkt worden. Mit dem Erstellen von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht nehmen Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung aktiv wahr und geben damit eine wertvolle Hilfestellung für das Handeln Ihres Arztes.

Auch für den Fall einer notwendigen Betreuung können Sie vorsorgen, indem Sie die Person(en) Ihres Vertrauens in einer Betreuungsverfügung benennen.



3. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Es können Situationen eintreten, in denen Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sofern Sie keinen Bevollmächtigten benannt haben oder eine erteilte Vorsorgevollmacht die anstehende Entscheidungssituation nicht umfasst, kann eine Betreuung notwendig werden. Für diesen Fall können Sie ebenfalls vorsorgen, indem Sie in einer Betreuungsverfügung den oder die Betreuer(in) Ihres Vertrauens benennen und dem Betreuungsgericht als Betreuer vorschlagen. Das Gericht wird diesen Vorschlag in der Regel beachten, wobei es den Betreuer nur für den Bereich bestellen darf, in dem eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist.

Vorschläge und Hilfestellung für die Erstellung der genannten Voraussetzungen finden Sie im folgenden Teil unseres Leitfadens.

Wann kann eine Festlegung zukünftiger Behandlungswünsche sinnvoll sein?

Einige Beispiele sollen Ihnen helfen, sich mögliche Behandlungssituationen vorstellen zu können:

Beispiel 1:

Wenn ein Arzt eine Erkrankung feststellt, wird er bestimmte Behandlungsmaßnahmen vorschlagen. Bei einer Verordnung von Arzneimitteln wird er ihren Nutzen und die möglichen Nebenwirkungen erläutern, aber Sie als Patient(in) entscheiden selbst, ob Sie den Behandlungsvorschlag Ihres Arztes annehmen und das Medikament einnehmen werden.

Beispiel 2:

Auch bei einer Verletzung, zum Beispiel einem Knochenbruch, geht der Arzt entsprechend vor. Falls er eine Röntgenaufnahme benötigt, wird er zunächst Ihr Einverständnis einholen. Er wird Sie über die Behandlungsmöglichkeiten aufklären und womöglich zu einer Operation raten. Die Operation darf erst durchgeführt werden, nachdem Sie sowohl in den Eingriff als auch in eine notwendige Narkose eingewilligt haben.

Auch wenn diese Beispielsituationen sehr verschieden sind, so steht doch in beiden Fällen der Patient selbst seinem Arzt als Ansprechpartner zur Verfügung. So benötigt er weder eine vorsorgliche Willensbekundung (Patientenverfügung) noch einen bevollmächtigten Vertreter (Vorsorgevollmacht) oder einen Betreuer (Betreuungsverfügung), da er sich selbst zeitnah zu der aktuellen Behandlungssituation äußern kann. Eine solche „informierte Einwilligung“ ist die Voraussetzung jeder medizinischen Behandlung.

Was aber soll geschehen, wenn der Patient nicht bei Bewusstsein ist, wenn er unerwartet oder über einen längeren Zeitraum oder sogar dauerhaft keine Entscheidungen mehr treffen oder seinen Behandlungswillen nicht zum Ausdruck bringen kann (Zustand der Einwilligungsunfähigkeit)?

Beispiel 3:

Bei einer schweren Demenzerkrankung, in der die Lebenssituation nicht mehr eingeordnet und bewältigt werden kann, kann bei Eintreten einer medizinischen Entscheidungssituation eine Einschätzung des mutmaßlichen Behandlungswillens notwendig sein.

Beispiel 4:

Auch im Zustand eines Komas, in dem das Bewusstsein längerfristig oder auf Dauer verloren ist, kann der Patient seinen Willen weder selbst bilden noch kundtun. Bei einer anstehenden medizinischen Entscheidungssituation müsste sich der behandelnde Arzt die Frage stellen, welchen Behandlungswunsch der Patient in dieser konkreten Situation äußern würde, wenn er dazu aktuell in der Lage wäre. Die Ermittlung dieses mutmaßlichen Willens kann eine sehr schwierige Aufgabe sein, insbesondere dann, wenn der Patient dem behandelnden Arzt nicht oder kaum bekannt ist.

Anders wird sich die Situation darstellen, wenn Sie Ihren Behandlungswillen in einer **Patientenverfügung** vorab selbst geäußert haben: Sofern die Verfügung auf die eingetretene Behandlungs- und Lebenssituation zutrifft, ist der von Ihnen vorausverfügte Patientenwille verbindlich.

Wichtig ist also: Ihre Patientenverfügung findet nur dann Beachtung, wenn Sie selbst Ihren Behandlungswillen nicht mehr selbst bilden oder zum Ausdruck bringen können!

Was sagt das Gesetz zur Patientenverfügung?

Das Gesetz zur Patientenverfügung bestimmt, wie der Patientenwille verbindlich und zukunftswirksam festgelegt werden kann.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die Patientenverfügung **freiwillig** sein muss. So kann eine Patientenverfügung für ein Krankenhaus oder Pflegeheim zwar eine wichtige Information bedeuten, eine Bedingung für Ihre Aufnahme darf sie jedoch keinesfalls sein.

Die Patientenverfügung muss **schriftlich** verfasst werden, dies kann handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder mit dem Computer geschehen. Die

Verfügung muss eigenhändig unterschrieben werden und sollte – auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich verlangt – mit Datum versehen sein. Nur so ist erkennbar, wie aktuell Ihre Patientenverfügung ist und ob und wann Sie diese erneuert haben.

Der Verfasser einer rechtswirksamen Patientenverfügung muss zu diesem Zeitpunkt **volljährig und einwilligungsfähig** sein. Einwilligungsfähig ist ein Patient, der Inhalt und Bedeutung der medizinischen Fragestellung und der notwendigen Entscheidung verstehen kann. Bei einem volljährigen Patienten kann der Arzt von dessen Einwilligungsfähigkeit ausgehen, solange keine Hinweise auf eine eingeschränkte oder fehlende Einwilligungsfähigkeit bestehen.

Auch wenn ein Minderjähriger durchaus einwilligungsfähig sein kann, sofern er die anstehende Behandlungsentscheidung versteht und seinen Patientenwillen äußert, gilt die Verfügung eines einwilligungsfähigen **Minderjährigen** nicht als Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes – doch ist ihr Inhalt eine wesentliche Grundlage bei der Ermittlung seines mutmaßlichen Willens.

Nach dem Gesetz ist eine Patientenverfügung wirksam und verbindlich, wenn sie die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation konkret beschreibt, dies gilt **unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung**.

Eine wirksame Patientenverfügung muss zwar schriftlich erstellt werden, ein **Widerruf** ist jedoch **jederzeit und formlos** möglich. Dies bedeutet, dass Sie durch Ihre aktuelle Willensäußerung, ob mündlich oder durch entsprechende Gesten, Ihren schriftlich vorausverfügten Behandlungswillen jederzeit ändern oder außer Kraft setzen können.

Dem Verfasser einer Patientenverfügung ist es freigestellt, ob er eine ärztliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen möchte, auch auf die Verpflichtung zu einer regelmäßigen **Aktualisierung** von Patientenverfügungen ist mit Rücksicht auf die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts verzichtet worden.

Auch wenn eine **ärztliche Beratung** laut Gesetz nicht in Anspruch genommen werden muss, wird angesichts der vielschichtigen medizinischen Fragestellungen, auf die eine wirksame und verbindliche Patientenverfügung konkret eingehen soll, die fachkundige Beratung durch den Arzt Ihres Vertrauens eine wesentliche Entscheidungsgrundlage sein.

Weil sich die moderne Medizin stetig weiterentwickelt und sich auch Lebenshaltungen und Wertvorstellungen im Laufe des Lebens – insbesondere in der Erfahrung von Krankheit und Leid – ändern können, sollten Sie Ihren voraus-

verfügten Behandlungswillen von Zeit zu Zeit mit Datum und Unterschrift bestätigen oder auch den veränderten Umständen anpassen.

So sind sowohl die **Beratung** als auch die **Aktualisierung** dringend anzuraten, auch wenn der Gesetzgeber auf die Verpflichtung hierzu verzichtet hat.

In Ihrer Patientenverfügung können Sie der **Verbindlichkeit** Ihres schriftlich formulierten Behandlungswillens Nachdruck verleihen, aber auch darauf verweisen, dass Sie Ärzten und Bevollmächtigten/Betreuern einen gewissen Auslegungsspielraum zugestehen möchten.

Auch Wünsche, an welchem **Ort** Sie nach Möglichkeit betreut werden und welche **Personen** Sie bevorzugt um sich haben möchten, können ihren Platz in Ihrer Patientenverfügung finden.

Wann sollte an eine Patientenverfügung gedacht werden?

Das Erstellen einer Patientenverfügung kann auch und gerade **in gesunden Tagen** sinnvoll sein – auch wenn wir gesund sind und dies möglichst lange bleiben wollen, ist ein Blick in die Zukunft nicht möglich.

Sollten Sie an einer chronischen oder schweren Erkrankung leiden, wäre eine **Anpassung der Patientenverfügung an Ihre persönliche Krankheitssituation** sinnvoll. So können insbesondere bei fortschreitenden Erkrankungen, die eine Genesung nicht mehr erwarten lassen, mit Ihrem Arzt besondere Vereinbarungen für Ihre Behandlung getroffen werden.



Hinweise auf weitere Verfügungen

Falls Sie weitere Voraussetzungen getroffen haben, sollten Sie in Ihrer Patientenverfügung darauf hinweisen. So steht bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht Ihren Ärzten ein bevollmächtigter Ansprechpartner Ihres Vertrauens zur Seite – eine sonst womöglich notwendige Anrufung des Betreuungsgerichts mit der Bestellung eines Betreuers wird hierdurch vermieden. Auch auf eine vorliegende Betreuungsverfügung sollten Sie hinweisen.

Wo sollten Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht hinterlegt werden?

Wichtig ist, dass Ihre Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auffindbar sind. Auf Seite 47 finden Sie Hinweiskarten, die Sie ausfüllen und jederzeit bei sich tragen können, beispielsweise in Ihrem Portemonnaie. So ist schnell erkennbar, welche Voraussetzungen Sie erstellt haben und wo diese hinterlegt sind.

Die Patientenverfügung sollte in mehrfacher Ausfertigung vorliegen: bei Ihren persönlichen Unterlagen (nicht beim Testament, hier würde das Dokument zu spät gesehen), Ihrem Bevollmächtigten, ggf. beim Hausarzt, im Krankenhaus oder im Pflegeheim.

Da Ihr(e) Bevollmächtigte(r) die Vorsorgevollmacht im Original vorlegen muss, sollten Sie ihm/ihr dieses Dokument zur Verfügung stellen. Zweitschriften können Sie an den für die Patientenverfügung empfohlenen Stellen hinterlegen, dies gilt entsprechend auch für eine Betreuungsverfügung, falls Sie eine solche erstellt haben.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Im Gespräch mit Ihren nächsten Angehörigen, insbesondere mit den Vertrauenspersonen, die Sie als Bevollmächtigte und Betreuer benennen möchten, lassen sich wesentliche Fragen zu Ihren Lebenseinstellungen und Behandlungswünschen klären.

Ihr Arzt ist der geeignete Ansprechpartner für die medizinischen Inhalte einer Patientenverfügung, so kann das ärztliche Beratungsgespräch persönliche Fragen klären, Missverständnissen vorbeugen und auf diese Weise die Wirksamkeit und Verbindlichkeit Ihrer Verfügung stärken.

Wie erstellen Sie Ihre persönliche Patientenverfügung?

Sie haben die notwendigen Informationen zur Patientenverfügung erhalten und sich für das Erstellen Ihrer persönlichen Verfügung entschieden? Für diesen Fall möchten wir Ihnen nun praktische **Anregungen und Formulierungshilfen** anbieten.

Aus den folgenden grün unterlegten Textbausteinen können Sie diejenigen auswählen und zu Ihrer persönlichen Patientenverfügung zusammenstellen, die zu Ihnen und Ihrer Lebenssituation passen. Sie können andere Bausteine verändern, ganz weglassen oder auch Ihre eigenen Formulierungen finden.

Bitte bedenken Sie: Die Vorsorgevollmacht ist auch und gerade dann ein sinnvolles Instrument Ihrer persönlichen Vorsorge, wenn Sie eine Patientenverfügung nicht erstellen möchten. Informationen hierzu finden Sie in diesem Leitfaden ab Seite 30.

1. Eingangsformel

EINGANGSFORMEL

Ich (Vor- und Nachname, Geburtstag und -ort, Adresse), bestimme in dieser Patientenverfügung meinen Patientenwillen für den Fall, dass ich diesen Willen nicht mehr selbst bilden oder zum Ausdruck bringen kann.

2. Lebensanschauungen und Wertvorstellungen

So verschieden wir Menschen sind, so individuell sind auch unsere Lebensanschauungen und Wertvorstellungen. Die Schilderung Ihrer Vorlieben und auch Abneigungen kann bei einer notwendigen Auslegung Ihrer Patientenverfügung sehr hilfreich sein. Ihre persönlichen Wünsche sollen gerade dann berücksichtigt werden, wenn Sie schwer erkrankt sind und vielleicht sterben müssen. Nur wenn Sie mitteilen, was Sie für sich wünschen oder ablehnen, können Sie so betreut werden, wie es Ihrer persönlichen Behandlungssituation entspricht.

So sind Ihre Lebensanschauungen und Wertvorstellungen eine wesentliche Ergänzung Ihrer Patientenverfügung. Diese geben Ihrem behandelnden Arzt wertvolle Informationen für die Feststellung Ihres Behandlungswillens, wenn Sie Ihre Wünsche nicht mehr selbst äußern können.

Da Überlegungen dieser Art für Sie ungewohnt oder schwierig sein können, möchten Sie sich vielleicht an einigen Beispielgeschichten orientieren, die wir für Sie ab Seite 37 dieses Leitfadens zusammengestellt haben.

LEBENSANSCHAUUNGEN UND WERTVORSTELLUNGEN

In einer Situation schwerer Krankheit wünsche ich, dass meine Umgebung nach Möglichkeit angenehm gestaltet wird. Dies bedeutet für mich, dass
..... (freie Formulierung).

In meinem Leben war mir besonders wichtig, dass
.....

Ich habe Erfahrungen mit der Situation schwerer Erkrankung, da ich selbst oder bei (einer) mir nahestehenden Person(en) erlebt habe, dass
.....

Ich möchte möglichst lange leben, auch wenn ich an einer unheilbaren Erkrankung leide. Ich möchte daher, dass
.....

Ich möchte möglichst lange leben, auch wenn ich längerfristig ohne Bewusstsein bin. Ich möchte, dass bei bestehender medizinischer Indikation alles medizinisch Mögliche zur Erhaltung meines Lebens getan wird.

Ich lebe gern und wünsche den Tod nicht herbei, ich möchte jedoch, dass
.....

Ein bewusstes Leben war mir immer wichtig, deshalb möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen, wenn mein Bewusstsein nach aller Wahrscheinlichkeit und nach Einschätzung erfahrener Ärzte unwiederbringlich erloschen sein sollte und ich keinen Kontakt mehr zu meiner Umwelt und meinen Mitmenschen aufnehmen kann.

Wenn infolge eines schweren Abbauprozesses meines Gehirns ein Zustand eingetreten ist, dass
....., soll mein Tod nicht hinausgezögert werden.

Wenn ich mich im Endstadium einer/meiner schweren Erkrankung
befinde, wünsche ich keine Maßnahmen, die mein Leiden nur unnötig verlängern.

Mein Glaube sagt mir, dass mein Leben nicht mit dem Tod endet. Ich glaube an ein Weiterleben nach dem Tod und möchte nicht an meinem Sterben gehindert werden.

3. Geltungsbereich

Im Anschluss an Ihre persönlichen Lebensanschauungen und Wertvorstellungen können Sie die Situationen festlegen, in denen Ihre Patientenverfügung gelten soll. Nach dem Gesetz ist eine Patientenverfügung wirksam und verbindlich, wenn sie die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation beschreibt, dies ist unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Wieder können Sie aus den grün unterlegten Textbausteinen die für Ihre Situation geeigneten auswählen oder Ihre persönlichen Formulierungen einfügen.

GELTUNGSBEREICH

Meine Patientenverfügung soll gelten, wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach und unwiederbringlich im Sterbeprozess befinde.

Meine Patientenverfügung soll gelten, wenn ich mich im Endstadium (m)einer nicht mehr heilbaren Erkrankung (.....) befinde, auch wenn mein Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat.

Meine Patientenverfügung soll gelten, wenn ich an einer schweren Gehirnschädigung leide und mein Bewusstsein nach aller Wahrscheinlichkeit und nach Einschätzung erfahrener Ärzte unwiederbringlich erloschen ist.

Mir ist bekannt, dass Voraussagen zu einem möglichen Aufwachen aus dem Zustand des Bewusstseinsverlustes nicht mit letzter Sicherheit zu treffen sind; diese Verfügung soll deshalb auch dann gelten, wenn ein Aufwachen nach Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht zu erwarten ist.

Meine Patientenverfügung soll gelten, wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Wege mehr in der Lage bin.

Meine Patientenverfügung soll gelten, wenn
.....
.....
.....
..... (freie Formulierung).

4. Behandlungsmaßnahmen

Nachdem Sie beschrieben haben, in welchen Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll, können Sie die medizinischen Maßnahmen festlegen, denen Sie jeweils zustimmen möchten. Ebenso können Sie bestimmen, welche Behandlungen Sie für sich ablehnen. Mit den folgenden Bausteinen möchten wir Ihnen verschiedene Formulierungen anbieten, die von der Zustimmung zu allen medizinisch indizierten Maßnahmen bis hin zu ihrer Ablehnung reichen, dazwischen sind alle Abstufungen denkbar.

Bitte bedenken Sie, dass sich die Äußerung Ihres Behandlungswillens in einer Patientenverfügung auf Situationen bezieht, die nicht unmittelbar bevorstehen, sondern erst in der Zukunft eintreten. Auch kann ein Behandlungswunsch nur dann wirksam und verbindlich sein, wenn die bezeichnete Maßnahme medizinisch sinnvoll und angemessen ist. Diese **medizinische Indikation** muss der Arzt feststellen.

Bitte bedenken Sie insbesondere bei einer gewünschten Ablehnung von Behandlungsmaßnahmen, dass Ihr vorausverfügter Wille für das ärztliche Handeln verbindlich sein wird, wenn keine Hinweise für eine Willensänderung erkennbar sind. Dies wird nach Ihrem Willen auch dann gelten, wenn Sie sich gegen Maßnahmen der Lebenserhaltung und Wiederbelebung ausgesprochen haben.

VERFÜGUNG ZU MASSNAHMEN DER LEBENSERHALTUNG

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich, dass bei bestehender medizinischer Indikation alles medizinisch Mögliche getan wird, um meine Beschwerden zu lindern und mich solange wie möglich am Leben zu erhalten.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen. Ich wünsche lediglich die notwendige Behandlung und Zuwendung zur Linderung vorhandener Beschwerden wie beispielsweise Unruhe, Übelkeit, Luftnot oder Angst. Sollte ich unter Hunger oder Durst leiden, wünsche ich nur deren Linderung, darüber hinaus jedoch nur die pflegerisch notwendige Mundpflege.

VERFÜGUNG ZU WIEDERBELEBUNGSMASSNAHMEN

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich Versuchen von Wiederbelebungsmaßnahmen zu.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich keine Verständigung eines Notarztes. Sollte dieser doch gerufen worden sein, wünsche ich, dass dieser über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

Versuche der Wiederbelebung lehne ich ab, sofern diese nicht im Rahmen medizinischer Behandlungsmaßnahmen unerwartet notwendig werden.

BEHANDLUNG VON SCHMERZEN UND ANDEREN SYMPTOMEN

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer Ausschöpfung der medizinisch indizierten Behandlungsmöglichkeiten nach modernen medizinischen Erkenntnissen zu.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich keine Arzneimittel zur Schmerz- oder Symptomlinderung, die möglicherweise das Leben verkürzen oder das Bewusstsein weiter trüben können.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich lindernden Maßnahmen zu, die nach Ausschöpfen aller anderen therapeutischen Möglichkeiten auch Behandlungen umfassen, die möglicherweise das Bewusstsein weiter trüben können.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich medizinischen Maßnahmen zu, die auch Mittel zur Schmerz- und Symptomlinderung umfassen, die möglicherweise zu einer unbeabsichtigten Lebensverkürzung führen können.

KÜNSTLICHE ERNÄHRUNG

Sollte eine der oben beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer künstlichen Ernährung zu. Diese kann durch Infusionen oder über eine Magensonde erfolgen, die durch die Nase oder die Bauchdecke geleitet wird.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer zeitlich begrenzten künstlichen Ernährung zu (*siehe unten**). Diese kann durch Infusionen oder über eine Magensonde erfolgen, die durch die Nase oder die Bauchdecke geleitet wird.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich keine künstliche Ernährung, weder durch Infusionen noch durch eine Magensonde. Falls eine solche Maßnahme bereits begonnen worden ist, soll diese beendet werden.

KÜNSTLICHE FLÜSSIGKEITSZUFUHR

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer Flüssigkeitszufuhr zu, wie sie nach modernen Erkenntnissen der Palliativmedizin angemessen ist.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer zeitlich begrenzten künstlichen Flüssigkeitszufuhr zu (*siehe unten**).

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich statt einer künstlichen Zufuhr von Flüssigkeit nur lindernde Pflegemaßnahmen.

* Falls Sie eine zeitliche Begrenzung wünschen: Lassen Sie sich von Ihrem Arzt über einen medizinisch angemessenen Zeitrahmen beraten!

DIALYSE (BLUTWÄSCHE)

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer Dialyse zu, falls mein Leben hierdurch verlängert werden kann.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer zeitlich begrenzten Dialyse zu (*siehe unten**).

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich keine Dialyse oder ihre Beendigung, falls diese bereits begonnen wurde.

KÜNSTLICHE BEATMUNG

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer künstlichen Beatmung zu, falls mein Leben so verlängert werden kann.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich einer zeitlich begrenzten künstlichen Beatmung zu (*siehe unten**).

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, wünsche ich keine künstliche Beatmung. Eine bereits begonnene künstliche Beatmung soll beendet werden. Mit der Gabe von Medikamenten zur Linderung von Atemnot bin ich einverstanden, auch wenn diese zu einer unbeabsichtigten Verkürzung meines Lebens führen können.

* Falls Sie eine zeitliche Begrenzung wünschen: Lassen Sie sich von Ihrem Arzt über einen medizinisch angemessenen Zeitrahmen beraten!

ÜBERTRAGUNG VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich der Gabe von Blut oder Blutbestandteilen zu, falls mein Leben so verlängert werden kann.

Sollte eine der beschriebenen Behandlungssituationen eingetreten sein, stimme ich der Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur in dem Maße zu, wie diese zur Linderung von Beschwerden beitragen.

Eine Übertragung von Blut oder Blutbestandteilen lehne ich grundsätzlich ab.

Organspende

Ihre persönliche Patientenverfügung kann auch die Erklärung zu einer möglichen Organspende nach dem Tode enthalten. So können Sie auf einen vorliegenden Organspendeausweis verweisen sowie in der Patientenverfügung selbst einer möglichen Organspende zustimmen oder diese auch ablehnen.

Die Organentnahme zu Transplantationszwecken ist im Transplantationsgesetz geregelt und nur dann erlaubt, wenn die Zustimmung des möglichen Spenders (z. B. Organspendeausweis, Patientenverfügung) oder die seiner nächsten Angehörigen (erweiterte Zustimmung) vorliegt. Bei Fragen zur Organspende wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (siehe Glossar).

Sofern Sie lebensverlängernde Maßnahmen in Ihrer Patientenverfügung zwar ablehnen, einer möglichen Organspende aber dennoch zustimmen möchten, so liegt zwischen diesen Wünschen kein Widerspruch: beide Anliegen können nebeneinander bestehen und in der Patientenverfügung in Ihrem Sinne geregelt werden.

Mit Hilfe der Bausteine auf der folgenden Seite können Sie die Patientenverfügung mit Ihrer persönlichen Erklärung zur Organspende verbinden und auf diese Weise einer möglichen Organspende nach Ihrem Tode zustimmen oder diese auch rechtswirksam ablehnen:

ORGANSPENDE

Mir ist bekannt, dass meine in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung das geeignete Dokument zur Bekanntgabe meines Willens zur Organspende nach meinem Tode sein kann.

Zustimmung:

Sollte sich die Möglichkeit einer Organspende nach meinem Tode abzeichnen, wünsche ich die Berücksichtigung meines Organspendeausweises. In diesem habe ich einer Organspende nach meinem Tode zugestimmt.

Zu meinen Lebzeiten habe ich einen Organspendeausweis ausgefüllt. In diesem Ausweis stimme ich einer möglichen Organspende folgender Organe nach meinem Tode zu:

Zu meinen Lebzeiten habe ich keinen Organspendeausweis ausgefüllt. Dennoch stimme ich einer möglichen Organspende nach meinem Tode zu.

Zu meinen Lebzeiten habe ich keinen Organspendeausweis ausgefüllt. Dennoch stimme ich einer möglichen Spende folgender Organe nach meinem Tode zu:

Widerspruch:

Sollte sich die Möglichkeit einer Organspende nach meinem Tode abzeichnen, wünsche ich die Berücksichtigung meines Organspendeausweises. In diesem habe ich einer Organspende nach meinem Tode widersprochen.

Zu meinen Lebzeiten habe ich keinen Organspendeausweis ausgefüllt. So widerspreche ich an dieser Stelle einer möglichen Organspende: Ich lehne eine Organspende nach meinem Tode ab.

5. Wo möchten Sie Ihre letzte Lebensphase verbringen?

LETZTE LEBENSPHASE

Sollte mein Sterben absehbar sein, möchte ich nach Möglichkeit zu Hause oder in einer mir vertrauten Umgebung betreut werden.

Sollte mein Sterben absehbar sein, möchte ich nach Möglichkeit in einem Hospiz betreut werden.

6. Wer soll Sie in Ihrer letzten Lebensphase begleiten?

BEGLEITUNG

- 1)
 - 2)
 - 3)
 - 4)
- (zum Beispiel Angehörige, Vertrauenspersonen, Seelsorger, Hospizdienst...).

7. Erklärung zu Wirksamkeit und Verbindlichkeit

WIRKSAMKEIT UND VERBINDLICHKEIT

Mein schriftlich vorausverfügter Patientenwille soll verbindlich sein, sofern die eingetretene Behandlungssituation in meiner Patientenverfügung konkret beschrieben ist und keine Hinweise auf eine Änderung meines Willens festzustellen sind.

Mir ist bekannt, dass mein mutmaßlicher Wille durch meine(n) Bevollmächtigten/Betreuer ermittelt werden muss, falls meine Patientenverfügung die eingetretene Situation nicht konkret beschreibt. Zur Feststellung meines Patientenwillens sollen nahe Angehörige und Vertrauenspersonen einbezogen werden, wenn dieses möglich und sinnvoll ist.

Wesentliche Grundlagen für die Feststellung meines Behandlungswillens sind meine Lebenshaltungen, meine Wertvorstellungen und von mir geäußerte Behandlungswünsche.

Mein behandelnder Arzt prüft mögliche Behandlungsmaßnahmen und bespricht diese mit meinem Bevollmächtigten/Betreuer. Auf der Grundlage meines festgestellten Patientenwillens hat mein Bevollmächtigter/Betreuer zu entscheiden, ob er der ärztlich vorgeschlagenen Behandlung zustimmt oder diese ablehnt.

8. Ärztliche Beratung

ÄRZTLICHE BERATUNG

Bei der Erstellung meiner Patientenverfügung habe ich mich von

Herrn (Dr.)/Frau (Dr.)
ärztlich beraten lassen.

Die Information und Aufklärung über medizinische Sachverhalte konnte Unsicherheiten ausräumen
und Missverständnisse klären.

Mein beratender Arzt/Meine beratende Ärztin hat sich überzeugt, dass ich die Tragweite meiner
Entscheidungen, die ich in dieser Patientenverfügung festlege, verstanden habe.

Er/Sie bestätigt meine Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt unseres Gesprächs.

Datum Unterschrift Arztstempel

9. Aktualisierung

AKTUALISIERUNG

Mir ist bekannt, dass die Wirksamkeit und Verbindlichkeit meiner Verfügung nicht an eine regelmäßige Aktualisierung gebunden ist. Ich halte jedoch eine wiederholte Überprüfung meines Behandlungswillens für sinnvoll und werde die Inhalte meiner Patientenverfügung regelmäßig überdenken:

1. Ich bestätige meinen bisherigen Behandlungswillen.

Datum

Unterschrift

2. Ich ändere meinen bisherigen Behandlungswillen:

.....
.....
.....

Datum

Unterschrift

oder

Mir ist bekannt, dass die Wirksamkeit und Verbindlichkeit meiner Verfügung nicht an eine regelmäßige Aktualisierung gebunden ist.

Daher wünsche ich, dass meine Patientenverfügung gültig sein soll, solange ich diese nicht geändert habe oder keine Anzeichen meiner Willensänderung zu erkennen sind.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Hinweise und Erläuterungen

Wie Sie bereits in der Einführung dieses Leitfadens zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht erfahren haben, wird eine Patientenverfügung kaum jede denkbare Behandlungssituation in der Zukunft beschreiben können. Daher spricht sich die Ärztekammer Westfalen-Lippe für die **Vorsorgevollmacht** aus: Auf diese Weise wird dem behandelnden Arzt ein Ansprechpartner zur Seite gestellt, der rechtsverbindlich den Behandlungswillen des Patienten vertreten darf – und bei Vorliegen einer **Patientenverfügung** auf dessen dokumentierten Behandlungswillen zurückgreifen kann.

In einer solchen **Vorsorgevollmacht** können Sie die Person(en) Ihres Vertrauens mit dieser rechtsverbindlichen Vertretung Ihres Behandlungswillens bevollmächtigen. Auf diese Weise wird die gerichtliche Bestellung eines Betreuers für die Bereiche vermieden, die von der Vollmacht erfasst werden.

Sollte eine rechtliche Betreuung für Bereiche notwendig werden, die nicht von der Vorsorgevollmacht erfasst sind, können Sie in einer **Betreuungsverfügung** auch für diesen Fall vorsorgen und dem Betreuungsgericht einen Betreuer Ihres Vertrauens vorschlagen (siehe Seite 35).

Wie erstellen Sie Ihre persönliche Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht umfasst die Vertretung Ihrer Person in allen genannten Angelegenheiten und vermeidet eine vom Gericht angeordnete Betreuung für diese Bereiche. Die Vollmacht tritt nur dann in Kraft, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt einwilligungsunfähig geworden sind. Sofern Ihre Vorsorgevollmacht sich auf den Bereich der Gesundheitssorge beschränken soll (wie im Folgenden beschrieben), ist sie auch ohne Beurkundung gültig. Sollen auch weitergehende Regelungen getroffen werden, sollte eine weiter gefasste Vollmacht erteilt und eine juristische Beratung sowie ggf. notarielle Beurkundung in Anspruch genommen werden.

Die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass der/die Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und im Original vorlegen kann.



Benennung eines/einer Bevollmächtigten

VORSORGEVOLLMACHT FÜR DEN BEREICH DER GESUNDHEITSSORGE

Ich,
(Vor- und Nachname, Geburtsname des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

geboren am in
wohnhaft Ort Straße, Nr.

bevollmächtige im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung gemäß den §§ 1896 Abs. 2 S. 2, 185, 164 ff. BGB für den Fall, dass ich ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage bin meine Angelegenheiten selbst zu regeln, als meinen/meine Vertreter/in für den Bereich der Gesundheitsorge

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des/der Bevollmächtigten)

geboren am in
wohnhaft Ort Straße, Nr.
Telefon Mobil

„Ich habe eine Patientenverfügung erstellt, meinem/meiner Bevollmächtigten sind die Inhalte dieser Verfügung bekannt. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob der Inhalt meiner Patientenverfügung auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht meinem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.“ (§ 1901 a Abs. 1 BGB)

oder

Eine Patientenverfügung habe ich nach eingehender Überlegung nicht erstellt. Mein(e) Bevollmächtigte(r) hat das Recht und die Pflicht meinen mutmaßlichen Behandlungswillen festzustellen und diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

UMFANG DER VORSORGEVOLLMACHT

Diese Vollmacht umfasst die generelle Vertretung im Bereich der Gesundheitspflege, insbesondere die Vertretung bei den folgenden Maßnahmen und Entscheidungen:

- Feststellung des Behandlungswunsches/des mutmaßlichen Willens und die Entscheidung über die Einwilligung oder Untersagung einer medizinischen Maßnahme (§ 1901 a Abs. 2 BGB) sowie die Erörterung der Maßnahmen mit dem behandelnden Arzt auf der Grundlage der medizinischen Indikation (§ 1901 b Abs. 1 BGB)
- Entscheidung über die Durchführung/Unterlassung medizinischer Maßnahmen auch bei begründeter Gefahr, dass der Vollmachtgeber bei Durchführung/Unterlassung einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder verstirbt (§ 1904 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 5 BGB)
- Aufenthaltsbestimmung, vor allem über die Unterbringung/Entlassung in/aus einem Pflegeheim, Hospiz, Krankenhaus oder einer Anstalt
- Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB (wenn der Vollmachtgeber sich, ohne untergebracht zu sein, in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll)
- Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (danach ist eine Unterbringung zum Wohl des Vollmachtgebers erforderlich, wenn aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sich der Vollmachtgeber selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder wenn die Notwendigkeit einer Unterbringung des Vollmachtgebers zum Zwecke einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes besteht und der Vollmachtgeber dies nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann)

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, die behandelnden Ärzte bzw. das Pflegepersonal über meinen Gesundheitszustand zu befragen und in die Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen. Die Genannten werden insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

Diese Vollmacht ist im Original vorzulegen. Sie kann jederzeit von mir auch formlos widerrufen werden.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten)

BENENNUNG EINES/EINER ERSATZBEVOLLMÄCHTIGTEN

Für den Fall, dass der/die genannte Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben kann, benenne ich als meinen/meine Ersatzbevollmächtigte(n):

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des/der Ersatzbevollmächtigten)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

Telefon Mobil

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des/der Ersatzbevollmächtigten)

Betreuungsverfügung

Auch für den Fall, dass Sie einwilligungsunfähig werden und Ihre Vorsorgevollmacht nicht ausreichend ist oder Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, können Sie vorsorgen, indem Sie eine(n) Betreuer(in) Ihres Vertrauens benennen und dem Betreuungsgericht als Betreuer vorschlagen. Das Gericht wird diesen Vorschlag in der Regel beachten, wobei es den Betreuer nur für den Bereich bestellen darf, in dem eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist.

Benennung eines Betreuers/einer Betreuerin

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich keine Vorsorgevollmacht erteilt habe oder diese nicht ausreichend ist und eine Betreuungsbedürftigkeit besteht, schlage ich

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

dem zuständigen Betreuungsgericht gemäß § 1897 Abs. 4 BGB als Betreuer/in vor:

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des/der vorgeschlagenen Betreuers/Betreuerin)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

Telefon Mobil

Für den Fall der Betreuerbestellung gelten alle in der Vorsorgevollmacht getroffenen Anweisungen für diese Betreuungsverfügung entsprechend.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des/der vorgeschlagenen Betreuers/Betreuerin)

Benennung eines Ersatzbetreuers/einer Ersatzbetreuerin

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Für den Fall, dass der/die in meiner Betreuungsverfügung genannte Betreuer/Betreuerin die Betreuung nicht ausüben kann, schlage ich

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

dem zuständigen Betreuungsgericht gemäß § 1897 Abs. 4 BGB als Betreuer/in vor:

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsname des/der vorgeschlagenen Ersatzbetreuers/Ersatzbetreuerin)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

Telefon Mobil

Für den Fall der Betreuerbestellung gelten alle in der Vorsorgevollmacht getroffenen Anweisungen für diese Betreuungsverfügung entsprechend.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des/der vorgeschlagenen Ersatzbetreuers/Ersatzbetreuerin)

Beispielgeschichten

1. Wer soll für mich entscheiden?

Herr B. ist 79 Jahre alt und benötigt für alle Verrichtungen des täglichen Lebens die Hilfe anderer. Er kann zunehmend schlechter hören und sehen, er hat keine Interessen mehr und ist häufig geistig verwirrt. Weil er früher starker Raucher war, ist die Durchblutung seiner Beine gestört; er kann nur wenige Meter ohne Schmerzen laufen. Durch eine Gefäßoperation im Bauchraum könnten die Schmerzen beim Gehen behoben sowie seine Bewegungsfähigkeit verbessert und seine Hilfsbedürftigkeit gemindert werden.

Herr B. ist aber nicht mehr in der Lage, sich zu den Vorteilen und Risiken des Eingriffs sinnvoll zu äußern. Seine Kinder halten den geplanten Eingriff für problematisch und neigen dazu, ihrem Vater die Operation zu ersparen. Sie meinen, dass seine Lebensqualität dadurch nicht wesentlich verbessert werden könnte. Herr B. selbst hat sich früher, als er noch Lebenssituationen klar einordnen und auch in ihnen entscheiden konnte, nie zu Fragen künftiger medizinischer Behandlungen geäußert.

2. Sondenernährung zur Lebensverlängerung?

Frau N., 66 Jahre alt, wird seit zwölf Jahren im Seniorenheim betreut, weil sie an der Alzheimer-Erkrankung im fortgeschrittenen Stadium leidet. Sie weiß selten, wo sie ist und erkennt auch zeitweise Mitglieder ihrer Familie und ihres Pflegeteams nicht mehr. Wegen einer aufgetretenen Schluckstörung wird sie nun über eine Magensonde ernährt, die durch die Bauchwand in den Magen eingeführt wurde. Hunger- oder Durstgefühl äußert Frau N. nicht.

Der Sohn von Frau N. ist seit zwölf Jahren als Betreuer eingesetzt und hatte diesem Eingriff zunächst zugestimmt. Später wünschte er die Beendigung der Sondenernährung und beruft sich auf den mehrfach geäußerten Wunsch seiner Mutter, nicht künstlich am Sterben gehindert zu werden und nicht von anderen abhängig zu sein.

3. Unbekannte Folgen eines Schlaganfalls

Frau D., 55 Jahre alt, bricht im Büro bewusstlos zusammen. Im Krankenhaus wird ein Schlaganfall festgestellt, womöglich die Folge eines seit längerer Zeit bestehenden Bluthochdrucks. Frau N. könnte mit einer Operation geholfen werden, das Risiko einer weiteren zusätzlichen Hirnschädigung wäre hierbei jedoch nicht auszuschließen. Auch eine Behandlung mit Medikamenten ist möglich, wobei in diesem Krankheitsstadium nicht mit Sicherheit vorauszusagen ist, ob Dauerschäden zurückbleiben werden. Diese können von einer leichten bis zu einer völligen Lähmung reichen und/oder zu einem Verlust des Sprach-, Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Denkvermögens führen.

Anregungen zu persönlichen Überlegungen:

1. Wenn Sie einmal in einer vergleichbaren Situation nicht mehr entscheidungsfähig sind, wer soll stellvertretend für Sie entscheiden? Wen möchten Sie nicht mit dieser Verantwortung belasten?
2. Wenn jemand „in gesunden Tagen“ erklärt, dass er bestimmte Behandlungen in bestimmten Situationen ablehnen oder vorziehen würde, sollten Ärzte und Angehörige sich nach Ihrer Meinung auch „in schlechten Tagen“ daran halten?
3. Wenn Sie in einer solchen Situation wären, wie sollte man für Sie entscheiden?



(nach: Kielstein, Rita; Sass, Hans-Martin: Fallgeschichten der narrativen Wertanamnese, online im Internet: <http://ethik-in-der-praxis.de/wertanamnese.pdf> (Zugriff am 02.02.2011))

Der Notfallbogen – Hinweise und Erläuterungen

Am Schluss unseres Leitfadens befindet sich der sogenannte **Notfallbogen**. Sollte solch ein Bogen in einem Zustand schwerer Erkrankung für Sie in Frage kommen, kann er in einer eintretenden Notfallsituation dem behandelnden Arzt „auf einen Blick“ wichtige Informationen geben.

Wir unterscheiden zwei Versionen des Notfallbogens:

1. Den Bogen für den Zustand der **Einwilligungsfähigkeit** können Sie selbst verwenden, wenn Sie Ihren Behandlungswillen für einen möglichen späteren Notfall festlegen möchten. Sie finden diese Form des Notfallbogens auf Seite 40, die von Ihnen auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben ist.
2. Der Notfallbogen für den Zustand der **Einwilligungsunfähigkeit** ist für den Fall vorgesehen, dass Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Diese(r) Bevollmächtigte hat dann die Aufgabe, im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit Ihre Interessen in Gesundheitsfragen zu vertreten und kann in Ihrem Sinne vom Notfallbogen Gebrauch machen. Hierzu muss dieser Notfallbogen auf Seite 41 von Ihrem Bevollmächtigten ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben werden.

Wir raten **dringend** dazu, sich vor der Abfassung und Unterzeichnung eines Notfallbogens mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu beraten. Sie erhalten auf diese Weise wichtige Informationen und Hilfen, die Sie in die Lage versetzen die richtige Entscheidung zu treffen.

Ein Notfallbogen entspricht einer Kurzfassung Ihres in der Patientenverfügung ausgedrückten Behandlungswillens und kann sich auf die zentrale Frage der **Wiederbelebung** beschränken.

Damit Ihr Behandlungswille im Notfall auch umgesetzt werden kann, sollten Bevollmächtigte und nächste Angehörige sowie ggf. Ärzte, Pflegende und Heimleitung über die Existenz Ihres Notfallbogens informiert sein und ihre eigene Kenntnis durch Unterschrift auf dem Notfallbogen bestätigen.

Behandlungswunsch im Notfall: Notfallbogen

Der Patient/Die Patientin war zum Zeitpunkt der Ausstellung des Notfallbogens **einwilligungsfähig** und hat den Notfallbogen selbst ausgestellt:

1. ZWEIFELSFREIE IDENTIFIZIERUNG DES PATIENTEN/DER PATIENTIN

Ich,
(Vor- und Nachname, Geburtsname)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

bestimme mit diesem Notfallbogen meinen Patientenwillen zur **Wiederbelebung**.

2. PATIENTENWILLE ZU MASSNAHMEN DER WIEDERBELEBUNG

Ich bin über mögliche Maßnahmen der Wiederbelebung informiert und kann die Bedeutung und Tragweite ihrer Durchführung oder ihrer Unterlassung erfassen.

☐ Ich wünsche den Versuch möglicher Wiederbelebungsmaßnahmen.

☐ Ich wünsche **keine** Versuche möglicher Wiederbelebungsmaßnahmen.

3. INFORMATIONEN ZU GRUNDERKRANKUNGEN

.....
.....

4. PATIENTENVERFÜGUNG

☐ Eine Patientenverfügung liegt vor. Aufbewahrungsort:

☐ Eine Patientenverfügung liegt **nicht** vor.

5. VORSORGEVOLLMACHT

☐ Eine Vorsorgevollmacht liegt vor. Bevollmächtigte(r):

Aufbewahrungsort:

☐ Eine Vorsorgevollmacht liegt **nicht** vor.

Name, Vorname, Unterschrift:

Patient/Patientin: Datum:

Bevollmächtigte(r): Datum:

behandelnde(r) Arzt/Ärztin: Datum:

Kenntnis durch Pflegekraft/-fachkraft: Datum:

Behandlungswunsch im Notfall: Notfallbogen

Der Patient/Die Patientin war zum Zeitpunkt der Ausstellung des Notfallbogens **nicht einwilligungsfähig**. Der Notfallbogen wurde ausgestellt von:

Name, Vorname des/der Bevollmächtigten:

1. ZWEIFELSFREIE IDENTIFIZIERUNG DES PATIENTEN/DER PATIENTIN

Für den Patienten/die Patientin,
(Vor- und Nachname, Geburtsname)

geboren am in

wohnhaft Ort Straße, Nr.

wird mit diesem Notfallbogen sein Behandlungswille zur **Wiederbelebung** festgestellt.

2. PATIENTENWILLE ZU MASSNAHMEN DER WIEDERBELEBUNG

Der Behandlungswille des Patienten/der Patientin zu möglichen Maßnahmen der Wiederbelebung wurde festgestellt und lautet:

- ☐ Er/Sie wünscht den Versuch möglicher Wiederbelebungsmaßnahmen.
- ☐ Er/Sie wünscht **keine** Versuche möglicher Wiederbelebungsmaßnahmen.

3. INFORMATIONEN ZU GRUNDERKRANKUNGEN

.....
.....

4. PATIENTENVERFÜGUNG

- ☐ Eine Patientenverfügung liegt vor. Aufbewahrungsort:
- ☐ Eine Patientenverfügung liegt **nicht** vor.

5. VORSORGEVOLLMACHT

In der Vorsorgevollmacht wurde ich/wurden wir mit der Vertretung des Behandlungswillens für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit bevollmächtigt.

Name, Vorname, Unterschrift:

1. Bevollmächtigte(r): Datum:

2. Bevollmächtigte(r): Datum:

behandelnder Arzt/Ärztin: Datum:

Kenntnis durch Pflegekraft/-fachkraft: Datum:

Aufklärung

Der behandelnde Arzt muss den Patienten bzw. seinen gesetzlichen Vertreter über die Diagnose, den Verlauf und die Behandlung der vorliegenden Erkrankung aufklären. Die ärztliche Aufklärung umfasst Behandlungsmaßnahmen sowie deren Folgen und Risiken sowohl bei Durchführung als auch bei Unterlassung.

Beatmung

Die künstliche Belüftung der Lungen kann eingesetzt werden, wenn die Eigenatmung unzureichend oder ausgefallen ist. Die kontrollierte Beatmung kann mit Dauer, Tiefe und Anzahl der Atemzüge nach den individuellen Bedürfnissen des Patienten gesteuert werden. Die assistierte Beatmung passt sich den Atemzügen des Patienten an, bei der spontanen Ventilation wird eine vorhandene, aber nicht ausreichende Spontanatmung unterstützt.

Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung kann notwendig sein, wenn eine Person nicht (mehr) in der Lage ist ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Das Betreuungsgericht bestellt den Betreuer für bestimmte Aufgabenbereiche, dieser hat den Willen des Betreuten so weit wie möglich zu beachten und umzusetzen. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird die Errichtung einer Betreuung für die Bereiche vermieden, die von der Vollmacht erfasst sind.

Betreuungsverfügung

siehe Leitfaden Seite 13

Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte ist aufgrund einer vorsorglich schriftlich erteilten Vorsorgevollmacht (siehe dort) berechtigt, sich für den Vollmachtgeber rechtsverbindlich einzusetzen. Ohne Vollmacht ist nach deutschem Recht eine Vertretung erwachsener Personen untereinander nicht möglich.

Bewusstlosigkeit

Zu einem Bewusstseinsverlust kann es infolge von Durchblutungsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen des Gehirns kommen. Eine Ohnmacht entspricht einer sehr kurzen, ein Koma (siehe dort) einer langdauernden oder andauernden Bewusstlosigkeit.

Demenz

Erkrankung des Gehirns mit Verlust von Fähigkeiten, die bis dahin vorhanden gewesen waren. Beeinträchtigt sein können das Kurzzeitgedächtnis, das Denkvermögen, die Sprache und Bewegungsabläufe. Auch die Persönlichkeitsstruktur sowie berufliche und soziale Fähigkeiten können betroffen sein. Wenn die Ursache einer Demenz festgestellt werden kann, ist bei einigen Formen eine Behandlung möglich, die den Verlauf der Erkrankung verzögern kann.

Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist die bundesweite Koordinierungsstelle für die Organspende nach dem Tode. Ihre Aufgabe ist die umfassende Förderung der Organspende und -transplantation in Deutschland, um organbedürftigen Patienten so bald wie möglich zu der notwendigen Transplantation zu verhelfen. Sie erreichen die DSO über das Infotelefon Organspende unter der kostenlosen Rufnummer 0800 / 90 40 400 sowie im Internet unter www.dso.de. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.fuers-leben.de.

Dialyse

Verfahren der maschinellen Reinigung des Blutes von Schadstoffen (Blutwäsche) bei zu geringer oder fehlender Nierenfunktion

Einwilligung

Jede medizinische Maßnahme erfordert die Zustimmung des Patienten nach ärztlicher Aufklärung (sog. informierte Einwilligung). Auf die Einwilligung darf nur im Notfall verzichtet werden, wenn ein unverzüglicher Behandlungsbeginn medizinisch notwendig ist. Ansonsten kann eine Behandlung bei fehlender Zustimmung den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Einwilligungsfähigkeit

Entscheidend für die wirksame Einwilligung in eine medizinische Maßnahme ist die natürliche Einwilligungsfähigkeit. Diese beinhaltet, dass der Patient die Art, die Bedeutung sowie die Tragweite der Behandlung sowie ihrer Unterlassung geistig erfassen kann. Die Einwilligungsfähigkeit unterscheidet sich von der Geschäftsfähigkeit, sich selbst durch rechtsgeschäftliche Erklärungen zu binden.

Einwilligungsunfähigkeit

Vorübergehend oder dauerhaft einwilligungsunfähig ist, wer aufgrund einer Erkrankung, einer geistigen Behinderung oder noch unzureichender Reife die Art, Bedeutung und Tragweite einer Entscheidung geistig nicht (mehr) erfassen kann.

Ethik-Fallberatungen

Bei schwierigen Fragestellungen kann eine Ethik-Fallberatung einberufen werden, in der sich Vertreter verschiedener Berufsgruppen (Ärzte, Pflegende, Seelsorger u. a.) um die bestmögliche Behandlungsentscheidung im Sinne des Patientenwillens bemühen.

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, Willenserklärungen rechtlich wirksam auszusprechen oder entgegenzunehmen. Als geschäftsfähig gilt jeder Volljährige, dessen Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Hirntod

Als Hirntod wird das vollständige und unwiederbringliche Erlöschen der Gesamtfunktionen des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms bezeichnet. Auf den Hirntod folgt nach kurzer Zeit und zwingend der Stillstand von Herz und Kreislauf, wie auch ein Herzstillstand innerhalb kurzer Zeit zum Hirntod führt. Nur durch kontrollierte Beatmung können unter intensivmedizinischen Bedingungen die Funktionen von Herz und Kreislauf des Verstorbenen für eine gewisse Zeit künstlich aufrechterhalten werden. Die Diagnose des Hirntodes erfordert die Erfüllung der von den Richtlinien der Bundesärztekammer festgelegten Voraussetzungen sowie die Feststellung der klinischen Symptome (1. Bewusstlosigkeit, 2. Ausfall der Hirnstammreflexe und 3. Atemstillstand) sowie den Nachweis, dass diese klinischen Ausfallsymptome unwiderruflich sind.

Hospiz

In Pflegeeinrichtungen ambulanter und (teil)stationärer Hospize werden Schwerkranke und Sterbende palliativmedizinisch betreut. Im weiteren Sinne beschreibt der Hospizbegriff zudem ein Konzept der ganzheitlichen Sterbe- und Trauerbegleitung.

Indikation

Der Begriff der medizinischen Indikation bedeutet Heilanzeigen und begründet die Behandlungsverfahren, die bei Erkrankung oder Unfall zum Erreichen eines Behandlungsziels eingesetzt werden können. Diese Maßnahmen sollen wirksam sein und in einem angemessenen Verhältnis von Nutzen und Risiko für den Patienten stehen. So kann beispielsweise die Einnahme von Medikamenten oder die Durchführung einer Operation angezeigt, also indiziert sein. Die medizinische Indikation ist die Grundlage von Behandlungsentscheidungen, so ist die Durchführung einer nicht indizierten Maßnahme weder medizinisch noch ethisch zu rechtfertigen.

Koma

Das Koma ist als Zustand tiefer und möglicherweise andauernder Bewusstlosigkeit keine eigenständige Erkrankung, sondern als Krankheitszeichen ein Ausdruck einer schweren Störung der Großhirnfunktion. Die Prognose (siehe dort) ist nicht selten unsicher und abhängig von der Grunderkrankung.

Organspende

Voraussetzung für die Organspende nach dem Tod ist die zweifelsfreie Feststellung des Hirntodes. Nach deutschem Recht gilt die Zustimmungsregelung, nach welcher die zu Lebzeiten erteilte Zustimmung des Spenders selbst (z. B. Organspendeausweis, Patientenverfügung) oder seiner Angehörigen (erweiterte Zustimmung) notwendig ist. Unter bestimmten Umständen kann auch eine Lebendspende für paarige Organe (Niere), Organteile (Leber) und regenerierbare Organe (Leber, Knochenmark) möglich sein.

Palliativmedizin

Die Palliativmedizin umfasst die Behandlung von schwerkranken Patienten zu einer Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine heilende Behandlung anspricht und die Lebensqualität im Vordergrund steht. Beschwerden sollen gelindert und das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden möglichst erhalten und gefördert werden. Die Palliativmedizin (lat. palliare = mit einem Mantel umhüllen) schließt die Betreuung der Familie vor und nach dem Tode des Patienten ein.

Patientenverfügung

siehe Leitfaden Seite 8

PEG-Sonde

Die künstliche Ernährung über eine Sonde kann notwendig sein, wenn die Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit auf natürlichem Wege nicht ausreichend oder nicht möglich ist. Eine Nahrungssonde kann durch die Nase oder als sog. PEG-Sonde durch die Bauchwand geführt werden. Hierzu wird durch die Haut der Bauchwand (**perkutan**) unter endoskopischer Kontrolle ein Zugang in den Magen (**Gastrostoma**) gelegt.

Prognose

Die Prognose bezeichnet die Einschätzung des Krankheitsverlaufs. Bei hoher Heilungswahrscheinlichkeit spricht man von einer guten Prognose, bei niedriger von einer schlechten Prognose. Im Verlauf einer Erkrankung kann sich die Prognose ändern.

Symptom

Ein Symptom kann als Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung vom Patienten selbst (Beschwerde) oder vom untersuchenden Arzt (Befund) erfasst werden. Die Summe der Symptome ergibt das klinische Bild der Erkrankung.

Volljährigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird nach deutschem Recht die Volljährigkeit erlangt (§ 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB). Mit der Volljährigkeit ist die volle Geschäftsfähigkeit gegeben, sofern keine Anzeichen dagegen sprechen.

Vorsorgevollmacht

siehe Leitfaden Seite 11

Wachkoma

Verlust der Wahrnehmungsfähigkeit bei schwerer Schädigung der Gehirnfunktionen. Ein Schlaf-Wach-Rhythmus bleibt bestehen, die Augen sind zeitweise geöffnet. Temperatur-, Kreislauf- und Atemregulation sind erhalten, so dass ein Überleben der Patienten bei entsprechenden medizinischen und pflegerischen Maßnahmen möglich ist. Das Wachkoma kann vorübergehend auftreten oder dauerhaft sein, der Verlauf ist in vielen Fällen nicht vorherzusagen.

Wille

Der Patientenwille ist die Basis für jede medizinische Behandlung, sofern der Arzt die entsprechende medizinische Indikation festgestellt hat. Bei Einwilligungsfähigkeit äußert der Patient seinen Behandlungswillen, nachdem er vom behandelnden Arzt über die Aussichten der vorgeschlagenen Maßnahme(n) aufgeklärt worden ist. Für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit kann der Behandlungswille schriftlich vorausverfügt werden (siehe Patientenverfügung). Liegt keine zutreffende Patientenverfügung vor und kann ein Patient seinen Willen nicht mehr bilden oder kundtun, ist der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln.

Hinweis zur Betreuungsverfügung

Formulare zur Bestellung von Betreuungen findet Ihr Arzt unter <http://www.aekwl.de/index.php?id=2303> (Ressort Recht der Ärztekammer Westfalen-Lippe: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuung)

Quellen

1. Borasio, G. D., Heßler, H. J., Wiesing, U.: Patientenverfügungsgesetz: Umsetzung in der klinischen Praxis. In: Deutsches Ärzteblatt 2009, 106 (40): A 1951 – 1952
2. Bundesministerium der Justiz: Broschüre Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht (Stand 9/2009)
3. Bundesministerium der Justiz: Broschüre Patientenverfügung (Stand 1/2010)
4. Deutsche Stiftung Organtransplantation, Deutschherrnufer 52, 60594 Frankfurt/Main, www.dso.de
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009, Bundesgesetzblatt Jg. 2009 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 31.07.2009, S. 2286–2287
6. Empfehlungen der Bundesärztekammer und Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. In: Deutsches Ärzteblatt 2010, 107 (18): A 877–A 882
7. Grundsätze der Bundesärztekammer zur Ärztlichen Sterbebegleitung. In: Deutsches Ärzteblatt 2011, 108 (7): A 346–A 348
8. Jacobi, T.; May, A. T., Kielstein, R.; Bienwald, W. (Hrsg.) Ratgeber Patientenverfügung – Vorgesagt oder selbstverfasst?, LIT-Verlag Münster 2005

Bitte benachrichtigen Sie sofort meine(n)

Hausärztin/Hausarzt:

Name, Vorname

Telefon

Straße, PLZ, Wohnort

Hinweiskarte auf Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht



Bitte benachrichtigen Sie sofort meine(n)

Hausärztin/Hausarzt:

Name, Vorname

Telefon

Straße, PLZ, Wohnort

Hinweiskarte auf Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht



9. Kielstein, Rita; May, Arnd T.; Sass, Hans-Martin: Fallgeschichten der narrativen Wertanamnese. In: Die persönliche Patientenverfügung. Ein Arbeitsbuch zur Vorbereitung mit Bausteinen und Modellen, 6. überarbeitete Auflage 2010, Institut für Ethik in der Praxis e. V.
10. Leitlinie zum Umgang mit Patientenverfügungen, Klinikum der Universität München (als Kurz- und Langfassung zum freien Download unter www.klinikum.uni-muenchen.de), 11/2010
11. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Arbeitskreis Sterbebegleitung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe/Hospizbewegung Münster, Münster 2001 (vergriffen)
12. Richtlinien der Bundesärztekammer zur Feststellung des Hirntodes, 3. Fortschreibung 1997 mit Ergänzungen gemäß Transplantationsgesetz (TPG), online unter www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.45.3252#Def (Zugriff 02.02.2011)
13. Verrel, Torsten; Simon, Alfred: Patientenverfügungen: Rechtliche und ethische Aspekte, Reihe Ethik in den Biowissenschaften, Deutsches Referenzzentrum Ethik in der Medizin, Verlag Karl Alber, Freiburg 2010

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst:

☐ ja	Aufbewahrungsort:
☐ nein	

Zu meiner Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Ich habe eine Vorsorgevollmacht verfasst:

☐ ja	Name, Vorname meines/r Bevollmächtigten	Telefon
-----------------------------	---	---------

Straße, PLZ, Wohnort

☐ nein	Name, Vorname meiner Vertrauensperson	Telefon
-------------------------------	---------------------------------------	---------

Straße, PLZ, Wohnort

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst:

☐ ja	Aufbewahrungsort:
☐ nein	

Zu meiner Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Ich habe eine Vorsorgevollmacht verfasst:

☐ ja	Name, Vorname meines/r Bevollmächtigten	Telefon
-----------------------------	---	---------

Straße, PLZ, Wohnort

☐ nein	Name, Vorname meiner Vertrauensperson	Telefon
-------------------------------	---------------------------------------	---------

Straße, PLZ, Wohnort



Ärztammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 - 214
48147 Münster

Tel.: 0251 929-0
Fax: 0251 929-2999
www.aekwl.de
E-Mail: posteingang@aekwl.de